

# Gesetzesredaktion Empfehlungen in Kürzestform

(aka RSL Booster)

Felix Uhlmann



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Chur, 26. November 2021

# 1. Normativität (**nur Regeln**)

818.101.26

## **Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)**

vom 23. Juni 2021 (Stand am 16. November 2021)

### **2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen**

#### **Art. 4** Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Abrufbar unter [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > So schützen wir uns.

# 1. Normativität (**keine Wiederholungen**)

## B. Wiederholungen

195 In Erlassen unterer Stufe wird grundsätzlich *nicht wiederholt*, was bereits das übergeordnete Recht vorschreibt. Das gilt nicht nur innerhalb des kantonalen Rechts (Gesetz und Verordnung), sondern auch zwischen den staatlichen Ebenen (Bundesrecht, kantonales Recht, kommunales Recht).

- Gründe:*
- Dem Organ, das einen untergeordneten Erlass beschliesst, sollen nur Normen vorgelegt werden, bei denen es über Entscheidungsspielraum verfügt.
  - Wird das übergeordnete Recht geändert, besteht die Gefahr, dass der untergeordnete Erlass nicht nachgetragen wird.
  - Wiederholungen erwecken den stets unzutreffenden Eindruck, der untergeordnete Erlass enthalte alle Normen, die für einen Sachbereich zu beachten sind.
  - Wiederholungen bergen die Gefahr, dass bei der Rechtsanwendung auf die wiederholte Norm statt auf die (einzig massgebende) Norm des höherrangigen Erlasses abgestellt wird.

## 2. Normstufe (**Legalitätsprinzip**)

### Dienstrecht Psychiatrische Dienste GR (BGE 128 I 113 ff.)

#### **Art. 12 (Personal)**

<sup>1</sup> Die Dienstverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission ist befugt, Richtlinien über die Anstellungsbedingungen zu erlassen. Im Übrigen gilt die Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung).

## 2. Normstufe (**Legalitätsprinzip**)

### Altes Gebührenrecht GR (BGE 123 I 248 ff.)

#### Art. 36 Kostenpflicht

<sup>1</sup> Die Behörden können für ihre Amtshandlungen den Beteiligten Kosten auferlegen.

<sup>2</sup> Haben mehrere Beteiligte eine Amtshandlung gemeinsam verlangt oder veranlasst, haften sie für die Kosten solidarisch, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet.

<sup>3</sup> Die Kosten gliedern sich in:

- a) die Staatsgebühr, welche für die Beanspruchung der Behörde erhoben wird;
- b) die Auslagen der Kanzlei für mit Amtshandlungen verbundene Ausfertigungen und Mitteilungen;
- c) die Barauslagen, die insbesondere Übersetzungskosten, Expertenonorare und andere durch das Verfahren verursachte Aufwendungen umfassen.

#### Art. 40 Bemessung

<sup>1</sup> Der Rahmen für die Staatsgebühr beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 20'000.--.

Die Höhe der Gebühren für Ausfertigungen und Mitteilungen sowie den Ersatz der Barauslagen regelt die Regierung durch Verordnung.

<sup>2</sup> Innerhalb des Gebührenrahmens ist die Staatsgebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen.

## 2. Normstufe (Mut zur Lücke)

**631.51**

### **Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes**

(vom 17. Dezember 2008)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG)<sup>2, 8</sup>

*beschliesst:*

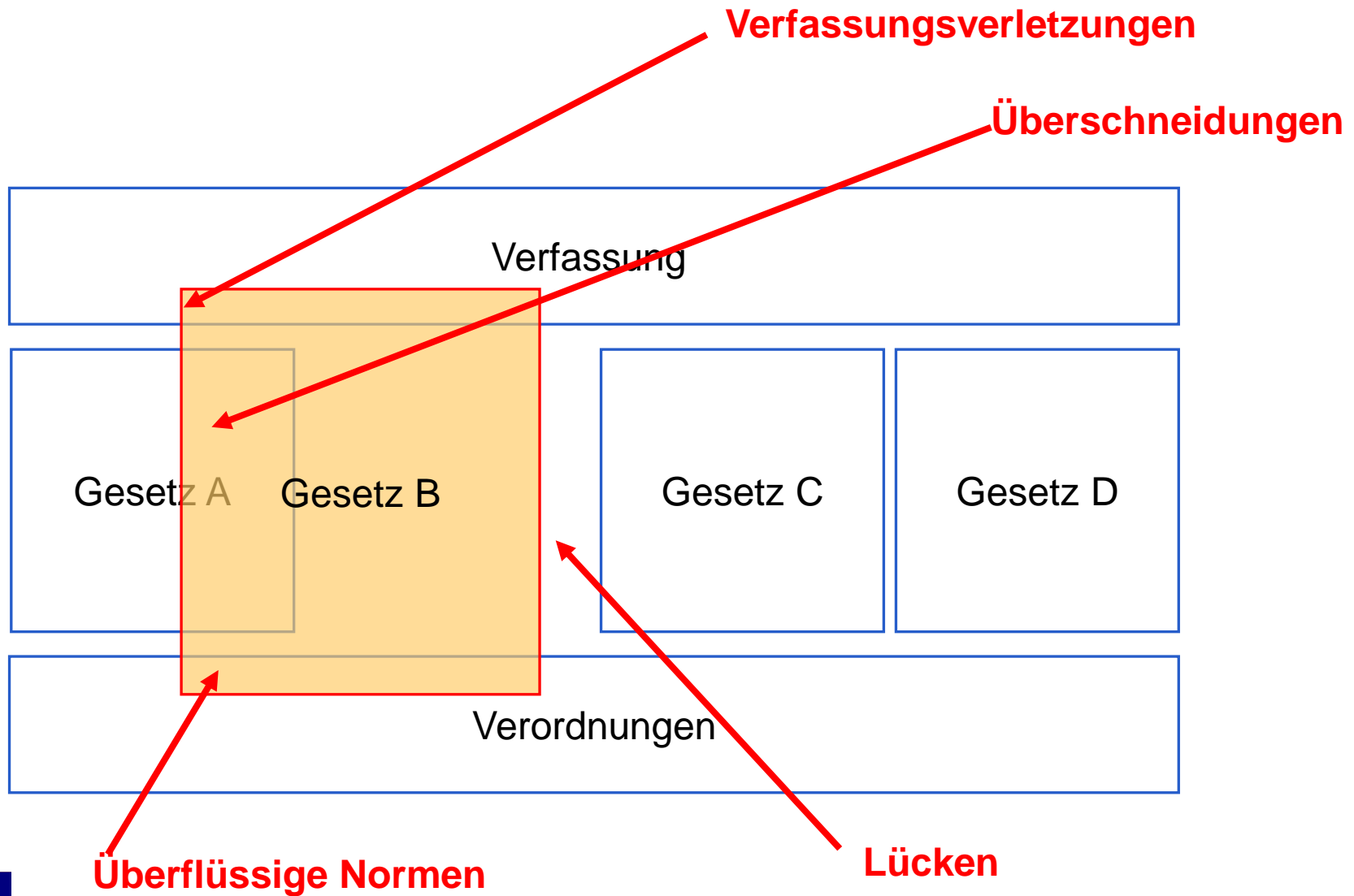
## 2. Normstufe (Mut zur Lücke)

§ 14.<sup>10</sup> Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Bewirtschaftung der Steuerakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form,
- b. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für juristische Personen,
- c. Verarbeitung von eingehenden Informationen und Meldungen,
- d. Scanning von Steuerdokumenten,
- e. Führung des zentralen kantonalen Steuerregisters sowie des Treuhandregisters, einschliesslich Sicherstellung der Datenkonsistenz im Austausch zwischen Kanton und Gemeinden und den verschiedenen IT-Applikationen,
- f. Erfassung und Verteilung der ein- und ausgehenden Rechtsmittel,
- g. Führung der Telefonzentrale und des Postdienstes,
- h. Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen.

Bereich Logistik  
a. Dienst-  
abteilung  
Akten- und  
Datenpflege<sup>8</sup>

# 3. Geltungsbereich (Puzzle)





### 3. Geltungsbereich (Puzzle)

#### Geltungsbereich BGÖ

##### Art. 1 BGÖ (Zweck und Gegenstand)

Dieses Gesetz soll die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung fördern. Zu diesem Zweck trägt es zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

##### Art. 2 BGÖ (Persönlicher Geltungsbereich)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:

- a. die Bundesverwaltung;
- b. Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzlich Verfügungen im Sinn von Artikel 5 [VwVG] erlassen;
- c. die Parlamentsdienste.

### 3. Geltungsbereich (Puzzle)

#### Geltungsbereich BGÖ

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt nicht für die Schweizerische Nationalbank sowie die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann weitere Einheiten der Bundesverwaltung sowie weitere Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, vom Geltungsbereich ausnehmen, wenn:

- a. dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b. deren Wettbewerbsfähigkeit durch die Unterstellung unter dieses Gesetz beeinträchtigt würde; oder
- c. die ihnen übertragenen Aufgaben von geringer Bedeutung sind.

### 3. Geltungsbereich (Puzzle)

#### Geltungsbereich BGÖ

#### Art. 3 BGÖ (Sachlicher Geltungsbereich)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für:

a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

1. Zivilverfahren, 2. Strafverfahren, 3. Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, 4. internationale Verfahren zur Streitbeilegung, 5. Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege oder 6. Schiedsverfahren;

b. die Einsichtnahme einer Partei in die Akten eines erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens.

<sup>2</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die persönliche Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem [DSG].

### 3. Geltungsbereich (Puzzle)

#### Geltungsbereich BGÖ

Art. 4 BGÖ (Vorbehalt von Spezialbestimmungen)

Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze, die:

- a. bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b. von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

### 3. Geltungsbereich (Puzzle)

#### Geltungsbereich BGÖ

##### Art. 5 BGÖ (Amtliche Dokumente)

- <sup>1</sup> Ein amtliches Dokument ist jede Information, die:
  - a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
  - b. sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist; und
  - c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
- <sup>2</sup> Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllen.
- <sup>3</sup> Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:
  - a. durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
  - b. nicht fertig gestellt sind; oder
  - c. zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

# 4. Übergangsrecht (**keine Abkürzungen**)

Aufgehobene Bestimmungen auf der gleichen Normstufe müssen einzeln genannt werden.

Subventionsgesetz

**610.500**

## **Subventionsgesetz**

Vom 18. Oktober 1984 (Stand 1. Januar 1998)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

erlässt auf Antrag seiner Kommission folgendes Gesetz:

### **§ 11.** *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat trifft die nötigen Vorkehren, damit bestehende Subventionserlasse und Subventionsverhältnisse innert drei Jahren an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst werden.

## 4. Übergangsrecht (an alles denken)

Georg Müller (2006), N 340

"Die Erarbeitung [von] Schluss- und Übergangsbestimmungen gehört zu den anspruchsvollsten Aufgaben im Bereich der Rechtssetzung. Für ihre Erfüllung ist deshalb genügend Zeit und hochqualifiziertes Personal einzusetzen."



# 4. Übergangsrecht (an alles denken)

## "Checkliste" Übergangsrecht

Was ist zu regeln?

- Verfügungen, Verwaltungsrechtliche Verträge, Wohlerworbene Rechte, Zivilrechtliche Rechtsverhältnisse
- Laufende Verfahren
- Fristen

An welches Verhalten ist zu denken?

- Dispositionen aufgrund des alten Rechts  
(→ Anspruch auf angemessene Übergangslösung in Ausnahmefällen)
- Vorkehrungen der Privaten unter altem, günstigeren Recht



# 5. Sprache (**Stringenz**)

## Art. 164 BV Gesetzgebung

<sup>1</sup> Alle **wichtigen** rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die **grundlegenden** Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

<sup>2</sup> Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

## 5. Sprache (**Schreiben für die Ewigkeit**)



**900.101**

### **Verordnung über die kantonale Wirtschaftspolitik (VkWp)**

vom 17. Mai 2000

---

# 5. Sprache (Schreiben für die Ewigkeit)

## Art. 3 Politikkontrakt

<sup>1</sup>Der Politikkontrakt, welcher für die Dauer von vier Jahren zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat, nach Absprache mit der durch den Grossen Rat bestimmte Kommission und Konsultation der Wirtschaftsakteure sowie des Wirtschafts- und Sozialrates abgeschlossen wird, legt die Ziele des Staates im Bereiche der Wirtschaftspolitik fest.

<sup>2</sup>Er enthält folgende Elemente:

- a) die konkreten Ziele, Wirkungen und Resultate (Leistungskriterien), die in den vier Jahren zu erreichen sind, um die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 des Gesetzes aufgezählten Aufgaben zu realisieren;
- b) das zur Verfügung stehende vierjährige Globalbudget;
- c) die Modalitäten, die die Nachführung und die Anpassung des Politikkontrakts ermöglichen (controlling).

<sup>3</sup>Der Staatsrat entwickelt in der Botschaft zum Politikkontrakt die Strategie des Kantons im Bereiche der Wirtschaftspolitik.

<sup>4</sup>Er verfasst zuhanden des Grossen Rats einen jährlichen Bericht über den Vollzug des Politikkontrakts, welcher die Zwischenergebnisse, die notwendigen Anpassungen und die zugesprochenen Finanzhilfen beinhaltet.

## 5. Sprache (Schreiben für die Ewigkeit)

### Art. 5 Ausführungskontrakte

<sup>1</sup>Gemäss dem Aktionsprogramm der Regierung erarbeitet und schliesst der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements mit den privaten, öffentlichen oder **parastaatlichen** Leistungserbringern, die mit der Erbringung von Leistungen beauftragt sind, einen Ausführungskontrakt ab.

<sup>2</sup>Falls eine Leistung im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik durch eine Dienststelle oder eine Institution sichergestellt wird, welche einem anderen Departement als dem Volkswirtschaftsdepartement zugehörig ist, leitet der betroffene Departementsvorsteher die Erarbeitung des Ausführungskontrakts und mitunterschreibt diesen.

<sup>3</sup>Der Ausführungskontrakt enthält die Liste der zu erbringenden Leistungen und Produkte, die diesbezüglichen Qualitäts- und Leistungskriterien, die geforderten jährlichen und mehrjährigen Ergebnisse, die zugewiesenen Mittel sowie die Modalitäten des **Controlling** und der Information, welche die Evaluation und die Anpassung des Kontrakts im Zusammenhang mit der Entwicklung des Wirtschaftsgefüges und der Konjunktur ermöglicht.

<sup>4</sup>Das Sekretariat der Wirtschaftspolitik des Kantons Wallis sorgt für die **operationelle** Koordination zwischen den verschiedenen Leistungsbeauftragten.

<sup>5</sup>Der Ausführungskontrakt zwischen dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und dem Sekretariat der Wirtschaftspolitik des Kantons Wallis unterliegt der Zustimmung des Staatsrates.

# 5. Sprache (**aber nicht zu volkstümlich**)

## 1. Ablagerungs- und Verbrennungsverbot

Ablagerungs-  
und Verbren-  
nungsverbot

§ 14. <sup>1</sup> Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ausserhalb von bewilligten Anlagen ist verboten.

<sup>3</sup> Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern daraus keine übermässigen Immissionen entstehen. Die Gemeinden können einschränkende Vorschriften für das Verbrennen solcher Abfälle in bewohnten Gebieten erlassen.

Begriffe

§ 15. Als ausgedient gelten Gegenstände wie Fahrzeuge, Fernseher, Kochherde, Kühlschränke und EDV-Einrichtungen, die nicht mehr bestimmungsgemäss verwendet werden und deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigen will oder die im öffentlichen Interesse zu behandeln sind.